

4955/AB XX.GP

Die Abgeordneten zum Nationalrat Dipl.-Ing. Maximilian **HOFMANN** und Kollegen haben am 30. November 1998 unter der Nr. 5304/J an den Bundesminister für Inneres eine schriftliche parlamentarische Anfrage betreffend "einige Ungereimtheiten im sog. 'Staatsschutzbericht 1997'" gerichtet, die folgenden Wortlaut hat:

- 1.) Wie und womit begründen Sie die von Ihnen zu verantwortende Aussage im "Staatsschutzbericht 1997", wonach unter Revisionismus ausschließlich "das Verfälschen der Geschichte des Dritten Reiches" zu verstehen sei?
- 2.) Werden Sie dafür sorgen, daß diese unsaubere Begriffsbestimmung im "Staatsschutzbericht 1998" verbessert wird? -
Wenn nein, warum nicht?
- 3.) Wann, wo (in welcher Veröffentlichung) und von wem und bei welchem Anlaß wurde jemals behauptet, daß es im Dritten Reich "keine Konzentrationslager" gab?
- 4.) Was verstehen Sie unter dem Begriff des "Rechtsextremismus", was unter dem Begriff des "rechtstendenziösen Vereines" und wie unterscheiden Sie beide Begriffe vom Begriff des "Neonazismus"?
- 5.) Welche und wie viele Vereine werden von Ihrem Ministerium als "rechtsextremistisch" bezeichnet, wie lauten die Namen dieser Vereine, welche davon wurden im Laufe der Jahre aus welchen Gründen verboten und wie lauten die Namen jener Vereine?

6.) Welche und wie viele Vereine werden von Ihrem Ministerium als “rechtstendenziös” bezeichnet, wie lauten die Namen dieser Vereine, welche davon wurden im Laufe der Jahre aus welchen Gründen verboten und wie lauten die Namen jener Vereine?”

Diese Anfrage beantworte ich wie folgt:

Zu den Fragen 1 und 2.

Der Begriff “Revisionismus” wird im Staatsschutzbericht 1997 im Kapitel “Rechtsextremismus” verwendet und ist daher dort ausschließlich im Zusammenhang mit diesem Phänomen zu verstehen.

Zu Frage 3:

Ich verweise diesbezüglich auf Gerichtsverfahren nach den einschlägigen Bestimmungen des Verbotsgesetzes.

Zu Frage 4:

Bezüglich des Begriffes “Rechtsextremismus” verweise ich auf die Antwort eines meiner Amtsvorgänger zur Anfrage Nr. 91/J-NR/1994 vom 30.11.1994. Als “rechtstendenziös” ist in diesem Zusammenhang ein von den einschlägigen strafrechtlichen Bestimmungen noch nicht erfaßbares Verhalten mit rechtsextremistischer Tendenz zu verstehen. “Neonazismus” bedeutet dabei eine auf der Weltanschauung und dem Programm der NSDAP basierende Glorifizierung des Dritten Reiches und seiner Führungspersonen.

Zu den Fragen 5 und 6:

Ich verweise diesbezüglich auf die jährlich vom Bundesministerium für Inneres, Abteilung II/7, herausgegebenen Lageberichte “Rechtsextremismus in Österreich” und auf den Staatsschutzbericht 1997. Diese Publikationen enthalten jeweils die zur Ver-

öffentlichung geeigneten relevanten Daten. Weitergehenden Mitteilungen stehen polizeitaktische Gründe bzw. die Verpflichtung zur Amtsverschwiegenheit entgegen.